



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2015.03282

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Saas-Fee** vom 2. April 2015, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Saas-Fee am 9. Juni 2015 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet „Jowang-Hang“ zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014 (KREK);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung im Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 2015;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Fee vom 9. Juni 2015, womit die Teilrevision der Nutzungsplanung beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 12. Juni 2015;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 24. August 2015, mit welchem zu der von der Gemeinde Saas-Fee beantragten Teilrevision der Nutzungsplanung unter folgender Auflage eine positive Vormeinung abgegeben wurde:

- Die Rechtskraft der Einzonung „Jowang-Hang“ in die *Zone für Wintersport* tritt erst nach Vorliegen der notwendigen Bau- und Rodungsbewilligung für die Errichtung der Piste in Kraft.

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 26. August 2015, mit welcher dieser Mitbericht der Gemeinde Saas-Fee zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als abgeschlossen erklärt wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die obgenannten Auflagen integrierender Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids bilden;

Erwägend, dass die von der Urversammlung beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Fee am 9. Juni 2015 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend die **Einzonung „Jowang-Hang“ in die Zone für Wintersport** wird mit folgender Auflage homologiert:

- Die Rechtskraft der Einzonung „Jowang-Hang“ in die Zone für Wintersport tritt erst nach Vorliegen der notwendigen Bau- und Rodungsbewilligung für die Errichtung der Piste in Kraft.

Sitzung vom **- 2. Sep. 2015**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

A. ...

